

BVGer E-6373/2023 vom 10. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6373_2023

FR: TAF E-6373/2023 du 10 mars 2025

IT: TAF E-6373/2023 del 10 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 29. November 2023 bereits mitgeteilt und es wurde keine Änderung vorgenommen. Die damals dem Beschwerdeführer mitgeteilte Gerichtsschreiberin wurde aufgrund längerer Abwesenheit im vorliegenden Verfahren durch Gerichtsschreiber Janic Lombriser ersetzt.

E-6373/2023 Seite 8

E. 5.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 5.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 5.1.2

Die behördliche Begründungspflicht soll dem von einem Entscheid Betroffenen ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 5.1.3

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häber/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht und eine unvollständige sowie unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Das SEM habe sich bei der Ermittlung der Gefährdung des Beschwerdeführers willkürlich auf einen unrichtigen rechtserheblichen Sachverhalt gestützt, indem es eine Gefährdung eines exilpolitischen Engagements bei einer Rückkehr in den Iran, statt nach Sri Lanka, seinem Herkunftsland, angenommen habe. Insbesondere sei der pauschale Verweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend einen Asylsuchenden aus dem Iran ein qualifizierter Rechtsfehler. Die Vorinstanz

E-6373/2023 Seite 9 habe eine andere Praxis und ein anderes Prüfschema als das Bundesverwaltungsgericht angewendet. Zudem habe es die eingereichten Beweismittel mangelhaft überprüft, relevante Länderinformationen ignoriert und den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend sowie unvollständig abgeklärt. Schliesslich fehle es der angefochtenen Verfügung an der angemessenen Gründlichkeit.

E. 5.3

Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanz entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Sie hat die mit dem Mehrfachgesuch eingereichten Beweismittel hinreichend zur Kenntnis genommen und in

die Würdigung ihrer angefochtenen Verfügung einbezogen. Der Umstand, dass die Vorinstanz hinsichtlich der Frage, ob in den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers subjektive Nachfluchtgründe zu sehen seien, auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-830/2016 – bei dem es sich um ein Referenzurteil handelt – verweist, ändert nichts daran. Sie hat nur ausdrücklich eine Feststellung referenziert, die praxismässig für die Frage der Risikoeinschätzung aufgrund exilpolitischer Tätigkeiten gilt, dies unabhängig vom Herkunftsland. Für die konkrete Risikoeinschätzung im vorliegenden Einzelfall bezieht sich das SEM zutreffend auf das für Sri Lanka massgebliche Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016. Sodann ist hierin weder eine Verletzung der Begründungspflicht noch des Willkürverbots ersichtlich. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren betreffend Mehrfachgesuch nach Art. 111c AsylG insofern eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers gilt, als er das Gesuch schriftlich zu begründen hat, so dass das SEM in die Lage versetzt wird, über das Gesuch zu entscheiden, ohne den Beschwerdeführer vorher anzuhören (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5). Nach dem Gesagten erweisen sich die Rügen als unbegründet und die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-6373/2023 Seite 10

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe, Art. 54 AsylG).

E. 7.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe vermöchten die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nicht zu begründen. Aus seinen Ausführungen gehe nicht hervor, inwiefern ihm bei der (...) wichtige Entscheidungsbefugnisse zukämen oder seine Betriebsamkeit auf eine echte Strategie in Bezug auf eine Veränderung der politischen Verhältnisse im Heimatstaat abziele. Die zur

Stützung dieses Vorbringens eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, eine Neueinschätzung des Risikoprofils zu begründen. Die eingereichten Schreiben der Herren E._____, F._____ und G._____ seien als Gefälligkeits-schreiben zu werten und aus deren Inhalt lasse sich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Fotos, welche den Beschwerdeführer beim (...) in I._____ zeigten, unterschieden sich in Form und Inhalt kaum von denjenigen, die er im ersten Mehrfachgesuch eingereicht habe. Auch glichen die Aufnahmen seiner Auftritte an Kundgebungen denjenigen aus dem ersten Mehrfachgesuch. Überdies habe der Beschwerdeführer mit Ausnahme eines Screenshots eines Fotos, welches 29 Mal «geliked» worden sei, keine Inhalte der Sozialen Medien-Kanäle eingereicht und sich nicht dazu geäußert, wie die sri-lankischen Behörden den Bezug zu seiner Person herstellen könnten. Zudem könne aus den pauschalen Verweisen auf diverse Länderinformationen mangels Einzelfallbezogenheit kein geschärftes Risikoprofil abgeleitet werden. Die geltend gemachten Vorbringen könnten im Sinne einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände kein geschärftes Risikoprofil seit dem Urteil E-4844/2021 vom 31. März 2022 begründen. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher

E-6373/2023 Seite 11 Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sei.

E. 7.2

Dagegen bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er betätige sich exilpolitisch für die tamilische Separatistenbewegung, wobei sich sein politisches Profil hinsichtlich Exponiertheit und Intensität seit dem letzten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erheblich akzentuiert habe. Er sei in eine leitende Position innerhalb der (...) aufgestiegen und habe die Sektion C._____ der (...) gegründet. Zudem habe er die Veranstaltung «(...)» organisiert und als Verantwortlicher für (...)Anlässe unter anderem die (...) in I._____ organisiert. Auf den eingereichten Fotos sei er als Organisator des genannten Anlasses und an verschiedenen tamilisch separatistischen Kundgebungen als Redner ersichtlich. Zudem belege der persönliche Kontakt zu G._____, Präsident der (...) und Präsident des Vereins (...) seine wichtige Funktion in der (...). Auch trete er in Videos auf dem TikTok-Kanal der (...) und anderen Sozialen-Medien-Kanäle als überzeugter Aktivist des tamilischen Separatismus auf. Angesichts der Überwachung der Sozialen Medien durch den sri-lankischen Staat sowie die in diesem Zusammenhang erfolgten Verhaftungen im Rahmen des PTA (Prevention of Terrorism Act) drohe ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eine willkürliche langjährige Haft, eine unmenschliche Behandlung und Folter, weshalb er den Hauptrisikofaktor im Hinblick auf drohende erhebliche Nachteile gemäss Art. 3 AsylG erfülle. Auch gelte sein langjähriger Aufenthalt in einem wichtigen tamilischen Diasporazentrum (Schweiz) als schwach risikobegründender Faktor, welcher in Kombination mit dem obgenannten Hauptrisikofaktor die Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung bei der Rückkehr nach Sri Lanka erhöhe.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Mehrfachgesuch abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse sowie Beweismittel

die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden:

E. 8.2

Der Beschwerdeführer begründet sein Mehrfachgesuch damit, dass er über ein Profil verfüge, welches sich aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten, insbesondere durch seinen Aufstieg in eine leitende Funktion bei der (...) seit Ergehen des Bundesverwaltungsgerichts E-4844/2021 vom

E-6373/2023 Seite 12 31. März 2022 entscheidend akzentuiert habe. Hierzu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht darauf verwiesen hat, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-4844/2021 vom 31. März 2022 betreffend das vorangegangene (erste) Mehrfachgesuch bereits mit den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers befasst hat und zum Schluss gekommen ist, es sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Engagement die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich gezogen habe (ebd. E. 6.4). Dabei hat das Gericht die Einschätzung des SEM geteilt, das Schreiben des Vorsitzenden der (...) sei zum Nachweis, der Beschwerdeführer sei ein hoher Exponent der sri-lankischen Diaspora, untauglich. Im aktuellen (zweiten) Mehrfachgesuch vom 6. Februar 2023 bringt er im Wesentlichen vor, er sei inzwischen vom einfachen Mitglied der (...) zu einer Führungsposition aufgestiegen und habe unter anderem ([...]-)Anlässe mitorganisiert, wobei es auch darum gegangen sei, den Teilnehmenden die Ideologien der tamilischen Separatistenbewegung näher zu bringen. Die Vorinstanz ist diesbezüglich zu Recht zur Einschätzung gelangt, dass insgesamt aus den Akten und den eingereichten Beweismitteln – die sich im Übrigen grösstenteils auf die jährlich stattfindenden Anlässe der tamilischen Diaspora beziehen und sich bis auf das entsprechend angegebene Jahr gleichen – nicht zu schliessen ist, dass dem Beschwerdeführer nunmehr doch ein exponiertes exilpolitisches Profil zugeschrieben werden kann, zumal die Vorbringen im aktuellen Verfahren sich nicht erheblich von jenen im Verfahren E-4844/2021 (E. 4.2 und E. 4.4) unterscheiden. Insbesondere ist nicht auf eine nunmehr tragende und entscheidende Rolle des Beschwerdeführers innerhalb der tamilischen Diaspora zu schliessen, wobei die Angabe, er habe bei der Organisation von Kundgebungen mitgeholfen, sich auch nicht eindeutig in den Beweismitteln widerspiegelt. Zudem entfalten seine Aktivitäten in den Sozialen Medien keine flüchtlingsrechtliche Relevanz, zumal die einzelnen Beiträge nicht eine Vielzahl von Personen erreichen. Mit der auf Beschwerdestufe bloss erneuten Darlegung seiner Aktivitäten setzt er den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nichts Stichhaltiges entgegen und es ist namentlich nicht ersichtlich, inwiefern er nun doch noch entscheidend exponiert wäre. Es ist auch nicht klar, inwiefern seine Tätigkeiten den sri-lankischen Behörden bekannt geworden sind, zumal ein Grossteil der eingereichten Fotos private Aufnahmen darstellen. Ferner bewirkt der Hinweis auf die veränderte Lage in Sri Lanka nichts, da die massgeblichen Veränderungen seit der Ausreise des Beschwerdeführers grösstenteils bereits den vorangegangenen Urteilen D-4591/2017 vom 5. November 2020 (in E. 5.3.2) sowie E-4844/2021 vom 31. März 2022 (in

E-6373/2023 Seite 13 E. 6.4) zu Grunde gelegt wurden. Auch führt die neu vorgebrachte Erweiterung des PTA und die damit geltend gemachte erhöhte Gefahr einer Inhaftierung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zu keiner anderen Einschätzung, da kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu diesen Entwicklungen dargetan wurde. Schliesslich sind auch die aktuellen politischen Veränderungen mangels direkten Konnexes zum

Beschwerdeführer und konkreter Anhaltspunkte nicht geeignet, in Bezug auf den Beschwerdeführer aus objektivierter Sicht begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen zu begründen (vgl. Urteil des BVGer D-3540/2019 vom 19. Dezember 2024 E. 10.2).

E. 8.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Mehrfachgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3

E-6373/2023 Seite 14 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement im Sinne von Art. 5 AsylG nicht zur Anwendung gelangt, wie das SEM bereits zutreffend festgestellt hat.

E. 10.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nachdem der Beschwerdeführer erneut nicht darlegen konnte, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr in den Heimatstaat die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus anderen Gründen in Sri Lanka eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht sodann nach wie vor keinen Grund zur Annahme, dass sich die politischen Entwicklungen in Sri Lanka seit der Ausreise konkret auf den Beschwerdeführer auswirken könnten. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka für sich alleine lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteile des BVGer D-3540/2019 vom 19. Dezember 2024 E. 14.2.2, D-6472/2019 vom 23. September 2024 E. 9.3.4 m.w.H.).

E-6373/2023 Seite 15

E. 10.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz Sri Lankas ist zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 und E-1866/2015 E. 13.2). An dieser Einschätzung vermag die seit einiger Zeit in weiten Teilen Sri Lankas herrschende angespannte Lage (Regierungs-, Wirtschafts- und Finanzkrise) grundsätzlich nichts zu ändern, zumal die Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft (vgl. Urteile des BVGer D-3540/2019 vom 19. Dezember 2024 E. 14.3.2, E-6472/2019 vom 23. September 2024 E. 9.4.2. m.w.H.).

E. 10.3.3

Mit den Urteilen D-4591/2017 vom 5. November 2020 (in E. 7.3 f.) sowie E-4844/2021 vom 31. März 2022 (in E. 8.3) wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers auch für individuell zumutbar befunden. Hierauf kann vollumfänglich verwiesen werden.

Andere Gründe, insbesondere die geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung generell betroffen ist und für sich alleine keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellen, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden, wurden weder substantiiert geltend gemacht, noch sind solche aus den Akten ersichtlich.

E. 10.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen

E-6373/2023 Seite 16 Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das in der Beschwerde formulierte Eventualbegehren, es sei die Unzulässigkeit oder die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges festzustellen, ist abzuweisen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6373/2023 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.